



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 45, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sk

Freiburg, 19. Oktober 2020

Richtlinien

zur Verwendung von DeepL und anderen Online-Übersetzungswerkzeugen in der Staatsverwaltung Freiburg

Im Internet verfügbare Online-Übersetzungswerkzeuge wie DeepL, Google Translate, Bing Microsoft Translator, Babylon, Promt Online Translator, Systran Translate, WordLingo usw. erlauben es, Wörter, Wortfolgen, Sätze oder auch ganze Texte in diverse Sprachen zu übersetzen. Diese Übersetzungen werden maschinell durch einen Computer im Internet auf Basis des Einsatzes von Neuronalen Netzen generiert. Die Qualität kann dabei stark variieren. Insbesondere bei Gratis-Diensten wird zudem der eingegebene Text oft beim Anbieter gespeichert und zur Verbesserung der Algorithmen benutzt. Bei Bezahlangeboten kann es sein, dass die Speicherung unterdrückt wird (hierzu müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der Anbieter studiert werden).

Bei der Verwendung von DeepL und anderen Online-Übersetzungswerkzeugen sind die folgenden Punkte zu beachten.

1. Inhalte: Was?

Online-Übersetzungswerkzeuge bieten **keinen expliziten Schutz der Vertraulichkeit**. Darum ist besondere Sorgfalt zu wahren, und die Daten- und Informationsschutzbestimmungen sind immer zu berücksichtigen:

- > Keine Eingabe von als INTERN, VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Texten.
- > Keine Eingabe von Texten, die zwar nicht klassifiziert sind, aber sensible Informationen enthalten.
- > Keine Eingabe von Texten mit Personendaten jeglicher Art.

2. Adressatenkreis: Wofür?

- > Für sich selbst: Unproblematisch ist die Verwendung von DeepL für die Übersetzung eines fremdsprachigen Textes in die eigene Muttersprache (Verständnisübersetzung) und zum Eigengebrauch (unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit). Allerdings muss den Übersetzungen mit der nötigen Skepsis begegnet werden: Die Übersetzung kann sprachlich perfekt daherkommen, inhaltlich aber falsch sein. Falls Sie unsicher sind und Zweifel an der Ausgabe des entsprechenden Werkzeugs haben, wenden Sie sich an die Übersetzerin oder den Übersetzer Ihrer Direktion.

- > Wenn Sie derart übersetzte Texte Kolleginnen und Kollegen weitergeben, müssen sie mit folgendem Vermerk gekennzeichnet sein: «maschinelle Übersetzung».

- > Andere Dokumente, die veröffentlicht oder in einem offiziellen Zusammenhang versandt oder verwendet werden sollen, müssen direkt (ohne vorgängige maschinelle Übersetzung) von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer übersetzt werden.

Kontakt

—

Andreas Schor, Chefübersetzer, T +41 26 305 10 57